

Sonderausgabe.

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfa
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmücker, Lissa i. P.

Nr. 80 a.

Mittwoch, den 4. Oktober

1916.

Ausführungsbestimmungen betreffend den Handel mit Eiern.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 der Verordnung vom 12. August 1916 über Eier (R.-G.-Bl. S. 927) und Z. III. der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 24. August 1916 wird hiermit folgendes bestimmt.

1.

Die Kommunalverbände haben für jede Gemeinde eine oder mehrere Eiersammelstellen einzurichten, und für diese nach Bedarf Auskäufer zu bestellen. Für mehrere kleine Gemeinden kann eine gemeinsame Sammelstelle errichtet werden.

2.

Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betriebe gewonnenen Eier nur abgeben:

- a) an Eiersammelstellen (Ziffer 1),
- b) an Personen, die im Besitz einer Ausweistarte (§ 5 der Verordnung vom 12. August 1916) sind,
- c) im Selbstverkauf (auch auf Wochenmärkten) an Verbraucher unmittelbar unter den in Ziffer 3 bezeichneten Bedingungen.

3.

Geflügelhalter, die Eier unmittelbar an Verbraucher verkaufen wollen, (Ziffer 2 c), haben diese vor Beginn ihrer Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand, — Magistrat, Bürgermeister —, in Landkreisen dem Landrat, Oberamtmann) anzumelden. Sie erhalten hierüber einen Anmeldechein. Bei Ausübung des Selbstverkaufs haben sie alle Bestimmungen über den Kleinverkauf von Eiern an Verbraucher innezuhalten, insbesondere dürfen sie Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte verkaufen. Der Kommunalverband kann mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle den Geflügelhaltern den unmittelbaren Absatz von Eiern an Verbraucher in besonderen Fällen untersagen.

Die empfangenen Eierkarten oder deren Abschnitte hat der Geflügelhalter an die Behörde, die sie ausgestellt hat, abzuliefern. Für den Fall, daß Futtermittel zugeteilt werden, ist er berechtigt, auf diese Eierkarten Futter zu erheben.

Berlin, den 22. September 1916.

Die Landesverteilungsstelle für Eier.

gez.: Unterschrift.

Vorsitzender.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen der Landesverteilungsstelle für Eier zu Berlin vom 22. September werden hiermit veröffentlicht.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher wollen vorstehende Bestimmungen sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen.

Jede versorgungsberechtigte Person darf in der Zeit vom 1.—21. Oktober nur zwei Eier erhalten. Der später zugelassene Verbrauch an Eiern wird mitgeteilt werden.

Die Gemeinden und Gutsbezirke dürfen Eierkarten nur an versorgungsberechtigte Personen auf deren Antrag abgeben.

Von der Aushändigung von Eierkarten sind ausgeschlossen:

- a) die Geflügelhalter und die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Bestandes,
- b) Naturalberechtigte, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben,
- c) diejenigen Verbraucher, die Eier eingelagert haben, soweit ihnen wöchentlich zwei Eier für jedes Haushaltsmitglied zur Verfügung stehen.

Die Ortsvorstände haben in ihren Bezirken Eiersammelstellen einzurichten und für diese nach Bedarf Auskäufer zu bestellen.

Die aufgekauften Eier sind, soweit sie nach geeigneter Prüfung für einwandfrei befunden worden und überschüssig sind, zu verpacken und an die Eieraussgabestelle für den Kreis Lissa (Magistrat Lissa, Schlosshaus) gegen einen vorher vereinbarten Kaufpreis und Beifügung einer Rechnung abzuwickeln bis zum Freitag, das 1. Mal bis zum 13. Oktober frachtfrei abzuliefern.

Soweit in einem Ort nicht so viel Eier vorhanden, als Eierkarten ausgegeben sind, ist mit der erforderliche Bedarf an jedem Freitag, das 1. Mal am 13. Oktober anzuzeigen.

Lissa, den 4. Oktober 1916.

Der Landrat.

von Rardorff.

31. Oktober 1916 an diese abzugeben.

Eigentumsübertragung.

§ 2.

Auf Grund der Meldungen wird nach Ablauf der Meldefrist jedem Betroffenen eine Anordnung wegen Uebertragung

gegeben. Die Anordnung enthält, ist die Quittung gegen einen Anerkennungsschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist hierbei auszugeben.

Sammelstellen.

§ 5.

Die Sammelstellen werden besonders bekanntgegeben werden.

auf die harte Zurechnung
nimmt gebührenfrei entgegen

Kreisparkasse Lissa.

Eintritt kann bald erfolgen. Zu er-
fragen in der Geschäftsstelle des
„Anzeigers“.
